### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Südstadtpänz Köln".

  Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz
  "e.V.";
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln, c/o Blume, Gottesweg 131, 50939 Köln Der Verein wurde am 01.03.2010 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

  Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband an.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die pädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

  Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne der Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Passive Mitglieder erhalten das Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

Bis zur Aufnahme des Betriebes der Kindertagesstätte gelten alle Gründungsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder, müssen bis zur Aufnahme des Kita-Betriebes jedoch nur den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder leisten.

§ 3 Nr. 3 Mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind in einen Kindergarten für ab 3jährige wechselt, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft der Eltern, sofern keine Kündigung erfolgt, in eine passive Mitgliedschaft um.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, oder
- b) durch freiwilligen Austritt, oder
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Nur bei Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann der freiwillige Austritt unterjährig mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge und Mitarbeit im Verein

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge aktiver Mitglieder sind monatlich zu entrichten.

Die Beiträge passiver Mitglieder sind jährlich zu entrichten.

Eine anteilige Rückzahlung der Beiträge bei Austritt ist nicht möglich.

Vgl. § 3 Nr. 2: Bis zur Aufnahme des Betriebes der Kindertagesstätte gelten alle Gründungsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder, müssen bis zur Aufnahme des Kita-Betriebes jedoch nur den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder leisten.

§ 5 Nr. 2 Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet, über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages hinaus Aufgaben innerhalb des Vereins zu übernehmen.

## § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsämter können mit 3monatiger Kündigungsfrist niedergelegt werden.

### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtig. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Ausnahme zu e): Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Ergebnisse der Versammlung werden protokolliert. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfsorganisation

terre des hommes Deutschland e.V.

Hilfe für Kinder in Not

Ruppenkampstraße 11a

49084 Osnabrück

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 01.03.2010 verabschiedet.

Köln, den 01.03.2010

bei Gründung unterzeichnet von:

Blume, Martina Gralki, Andrea Kurtscheid, Andrea Kurtscheid, Sascha Lindinger, Franz Schmitz-Rositzke, Nina Sohn, Sarah Städtler, Stefanie